



---

Regierungsrat

Luzern, 21. Mai 2019

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 447**

Nummer: A 447  
Protokoll-Nr.: 541  
Eröffnet: 31.10.2017 / Gesundheits- und Sozialdepartement

### **Anfrage Arnold Erwin und Mit. über Aufwand und Erfolg der von der SP Luzern initiierten Sammelklagen gegen die Kürzung der Prämienverbilligung (A 447)**

#### **A. Fragen in Bezug auf die eingereichten Einsprachen bei der Ausgleichskasse Luzern**

Zu Frage Nr. 1: Wie viele Einsprachen gegen die Verfügungen der Ausgleichskasse sind aufgrund dieser «Aktion» eingegangen?

Diese Frage betrifft Einsprachen gegen die Verfügungen, mit denen die Ausgleichskasse Luzern (nachfolgend AKLU) den Anspruch auf Prämienverbilligung im Herbst 2017 für das Jahr 2017 definitiv festlegte. Bei der AKLU sind 204 solche Verfahren eröffnet worden.

Zu Frage Nr. 2: Konnten diese Einsprachen generell oder musste jede Einsprache individuell bearbeitet werden?

Eine generelle Bearbeitung von mehreren Einsprachen verschiedener Personen ist rechtlich nicht möglich. Werden in mehreren Einsprachen gleichartige Einwände erhoben, kann der Einsprachedienst jedoch Erwägungen aus Entscheiden gleicher oder ähnlicher Fälle weiterverwenden. Vorgängig ist aber sorgfältig zu prüfen, ob es sich um einen gleichen oder ähnlichen Fall handelt.

Zu Frage Nr. 3: Wie hoch beziffert sich der Arbeitsaufwand für die Bearbeitung in Stunden?

Mit allen Arbeitsschritten (Registrierung Eingang, Qualifizierung, Triage, Empfangsschreiben, Sistierungsschreiben, Entscheid, Versand, Kontrolle der Rechtskraft und Archivierung) verursacht ein Einspracheverfahren einen Arbeitsaufwand von 2-3 Stunden.

Zu Frage Nr. 4: Wurden oder mussten dafür vorübergehend mehr personelle Ressourcen geschaffen werden?

Die bei der AKLU vorhandenen personellen Ressourcen genügten nicht, um die in der Antwort zur Frage 1 erwähnten 204 Verfahren zu erledigen. Zusätzlich musste das Arbeitspensum eines Juristen für 6 Monate um 40% aufgestockt werden.

Zu Frage Nr. 5: Wenn nicht, wie hat man dieses Volumen bewältigt, oder was wurde zurückgestellt oder hat darunter gelitten?

Neben der Aufstockung des Arbeitspensums hatten die Einsprachen zur Folge, dass andere Verfahren in den übrigen Arbeitsgebieten der AKLU länger pendent blieben.

Zu Frage Nr. 6: Wie hoch beziffern sich die gesamten Kosten bei der Ausgleichskasse für diese Aufwendungen?

Wir gehen nach Abschluss der Verfahren von einem geschätzten Personalaufwand von ungefähr 22'440 Franken aus (204 Verfahren x ca. 2 Std.= 408 Std. x Fr. 55 pro Stunde). In diesem Betrag sind die Sozialversicherungsbeiträge und Gemeinkosten nicht enthalten.

Zu Frage Nr. 7: Wie viele Einsprachen waren für die Betroffenen erfolgreich, und wie viele Einsprachen wurden abgelehnt?

122 Einsprachen wurden abgewiesen, 49 gutgeheissen und 33 konnten abgeschrieben werden.

Zu Frage Nr. 8: Was haben diese Einsprachen für die betroffenen Gesuchsteller von Prämienverbilligung betragsmässig bewirkt (maximal in Franken – minimal in Franken)?

Die 204 Einsprachen haben für die betroffenen Personen betragsmässig keine Wirkung erzielt, da nach Vorliegen des Bundesgerichtsurteils vom 22. Januar 2019 alle Verfügungen überprüft werden mussten.

## **B. Fragen in Bezug auf die eingereichten Beschwerden wegen Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung beim Kantonsgericht Luzern gegen die Ausgleichskasse Luzern**

Zu Frage Nr. 9: Wie viele Beschwerden wegen Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung sind beim Kantonsgericht Luzern aufgrund dieser «Aktion» eingegangen?

Beim Kantonsgericht wurde zunächst am 20. September 2017 von 19 anwaltlich vertretenen Beschwerdeführern gemeinsam eine Sammelbeschwerde wegen Rechtsverweigerung / Rechtsverzögerung eingereicht. Es folgten danach im Zeitraum vom 25. September bis 23. Oktober 2017 insgesamt 51 weitere Rechtsverweigerungs-/ Rechtsverzögerungsbeschwerden von nicht anwaltlich vertretenen Einzelpersonen. Für diese Beschwerden wurde die im Internet zur Verfügung gestellte «Musterbeschwerde» verwendet. Insgesamt haben 70 Personen Beschwerde geführt.

Zu Frage Nr. 10: Konnten diese Beschwerden generell oder musste jede Beschwerde individuell bearbeitet werden?

Das Kantonsgericht behandelte die Sammelbeschwerde der 19 versicherten Personen in einem Verfahren. Es fällte darüber ein Urteil. Die 51 weiteren Einzelbeschwerden mussten aus rechtlichen Gründen in getrennten Verfahren behandelt werden. Auch hier waren grundsätzlich stets dieselben Rechtsfragen zu beantworten. Da sich aber nicht für jeden Beschwerdeführer oder für jede Beschwerdeführerin die gleiche Ausgangslage ergab, musste gleichwohl für jede beschwerdeführende Person eine eigene rechtliche Beurteilung vorgenommen werden. So gab es beispielsweise Beschwerdeführende, die für das Jahr 2017 kein Gesuch um

Prämienverbilligung eingereicht hatten und damit von der AKLU anfangs 2017 auch keine Verfügung betreffend die provisorische Berechnung des Anspruchs erhielten.

Zu Frage Nr. 11: Wie hoch beziffert sich der Arbeitsaufwand für die Bearbeitung in Stunden?

Die Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden, die beim Kantonsgericht eingereicht wurden, richteten sich gegen den Kanton Luzern und gegen die AKLU. Das Kantonsgericht forderte jeweils beide zu einer Stellungnahme auf. Damit waren drei Stellen mit diesen Beschwerden befasst (Kantonsgericht/Gesundheits- und Sozialdepartement/AKLU). Der Aufwand des verfahrensleitenden Einzelrichters (Abteilungspräsident) beim Kantonsgericht betrug ca. 30 Stunden. Hinzu kommt ein Gerichtsschreiberaufwand von ca. 10 Stunden sowie ein Kanzleiaufwand von ca. 45 Stunden. Der Aufwand des Gesundheits- und Sozialdepartements betrug im Durchschnitt 1 Stunde pro Stellungnahme an das Kantonsgericht. Der Aufwand der AKLU belief sich im Durchschnitt auf 2 Stunden pro Stellungnahme an das Kantonsgericht. Damit hatten Kantonsgericht, Gesundheits- und Sozialdepartement und AKLU einen Aufwand von total 241 Stunden.

Zu Frage Nr. 12: Wurden oder mussten dafür vorübergehend mehr personelle Ressourcen geschaffen werden?

Es mussten nicht grundsätzlich mehr Ressourcen geschaffen werden. Für die Ausfertigungsarbeiten der Entscheide in der Kanzlei des Gerichts wurde allerdings die studentische Aushilfe vermehrt eingesetzt, damit die Urteile innerhalb eines angemessenen Zeitraums versendet werden konnten. Beim Gesundheits- und Sozialdepartement wurde der Aufwand durch Verschiebungen in der Prioritätensetzung gemeistert. Zum Aufwand der AKLU verweisen wir auf die Antwort zur Frage 4. Der in dieser Antwort erwähnte Jurist bearbeitete auch die Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden.

Zu Frage Nr. 13: Wenn nicht, wie hat man dieses Volumen bewältigt, oder was wurde zurückgestellt oder hat darunter gelitten?

Die Behandlung dieser Fälle wurde mit den bestehenden Ressourcen bewältigt. Da Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerden prioritär zu behandeln sind, musste derweilen die Bearbeitung anderer Fälle (z.B. betreffend strittige IV-Leistungen/Entscheid über Verwaltungsbeschwerden) zurückgestellt werden.

Zu Frage Nr. 14: Wie hoch beziffern sich die gesamten Kosten beim Kantonsgericht für diese Aufwendungen?

An den Luzerner Gerichten werden die Kosten, die ein Fall verursacht nicht erhoben. Die Rechtsprechung soll im Zentrum stehen.

Für diese Fälle können die Stunden der involvierten Mitarbeitenden deshalb nur grob geschätzt werden. Insgesamt beträgt der geschätzte Bruttopersonalaufwand Fr. 5'340.--. Dabei handelt es sich um ca. 30 Stunden Arbeit des Einzelrichters und ca. 10 Stunden Arbeit des Gerichtsschreibers sowie um einen Kanzleiaufwand von ca. 45 Stunden. Nicht enthalten sind alle weiteren Aufwände, die an einem Gericht bei der Fallbearbeitung entstehen wie z.B. IT-Infrastruktur und Büromaterial.

Zu Frage Nr. 15: Wie viele Beschwerden waren für die Betroffenen erfolgreich, und wie viele Beschwerden wurden abgelehnt?

Da die AKLU für alle betroffenen Personen bereits in der zweiten Hälfte des Monats September die definitiven Prämienverbilligungsverfügungen für das Jahr 2017 erlassen hatte, wurden sämtliche Rechtsverweigerungs-/Rechtsverzögerungsbeschwerden ohne materiellen Entscheid für erledigt erklärt, soweit überhaupt auf sie eingetreten werden konnte. Als Entscheid von öffentlichem Interesse wurde der erste Entscheid vom 25. Oktober 2017, 5V 17 442, auf der Website der Gerichte publiziert und kann eingesehen werden.

Zu Frage Nr. 16: Was haben diese Beschwerden für die betroffenen Gesuchsteller von Prämienverbilligung bewirkt beziehungsweise nicht bewirkt.

Die Beschwerden dürften für die Betroffenen kaum einen finanziellen Nutzen gebracht haben, zumal die verlangten definitiven Prämienverbilligungsverfügungen für das Jahr 2017 in den meisten Fällen bereits zum Zeitpunkt der jeweiligen Beschwerdeeinreichung vorgelegen haben.

**C. Zur Frage nach den Folgewirkungen des im Zeitpunkt der Einreichung der Anfrage am Kantonsgericht noch hängigen Erlassprüfungsgesuchs für den Fall, dass dieses gutgeheissen würde:**

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 8C\_228/2018 vom 22. Januar 2019 entschieden, dass die für das Jahr 2017 geltende Einkommensgrenze von 54'000 Franken für die Verbilligung von Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung, die noch bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen (§ 2a Prämienverbilligungsverordnung; SLR Nr. 866a), gegen Sinn und Geist des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10) verstösst. In der Folge hat unser Rat diese Einkommensgrenze für die Jahre 2017–2019 erhöht. Dies hatte bei der Prämienverbilligung Mehrkosten von geschätzten brutto 25 Millionen Franken für die Jahre 2017 bis 2019 zur Folge. Hinzu kommt ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand der AKLU von ca. Fr. 300'000.

**D. Was gedenkt die Regierung zu tun, dass bei einem erneuten budgetlosen Zustand die Gelder der Prämienverbilligung vollumfänglich nach Anspruchsberechtigung ausbezahlt werden können und eine solch unerfreuliche Situation nicht mehr eintreffen kann?**

Mit Botschaft B 168 zur Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» vom 7. Mai 2019 haben wir Ihrem Rat einen Gegenentwurf einer Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes unterbreitet. Dieser Gegenentwurf sieht vor, im Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die Beiträge des Kantons und der Gemeinden jeweils mindestens den Beiträgen des Vorjahres zu entsprechen haben. Zudem soll die Prämienverbilligung auch dann ausgerichtet werden, wenn der Kantonsrat am 1. Januar des Jahres, für das Prämienverbilligung beansprucht wird, noch keinen Voranschlag festgesetzt hat.